

Steuerrechnungen – Überblick behalten

Seit der Einführung der Gegenwartsbesteuerung ist die Steuerabrechnung deutlich komplexer geworden – sowohl für die Bürger als auch für die Gemeinden. In vielen Fällen sind Steuerjahre noch nicht endgültig veranlagt, manchmal sogar drei oder mehr Jahre. Dies erschwert es, den Überblick darüber zu behalten, was bereits bezahlt wurde und welche Staats-, Gemeinde- oder Bundessteuern möglicherweise noch zu entrichten sind. Um Klarheit zu gewinnen, können beim Gemeindesteuernamt und der Abteilung Direkte Bundessteuer Kontoauszüge angefordert werden.

Das Schema auf der anderen Seite soll den zeitlichen Ablauf sowie den Zusammenhang zwischen Steuerjahr, Abgabe der Steuererklärung, Steuerrechnung und Veranlagung übersichtlich darstellen und Ihnen helfen, sich in diesem komplexen System zurechtzufinden.

Provisorische Steuerrechnungen

Die erste provisorische Steuerrechnung für die Staats- und Gemeindesteuern wird im aktuellen Steuerjahr üblicherweise im April oder Mai zugestellt, meist im Rahmen der vorangegangenen Steuererklärung. Einige Gemeinden stellen den Steuerpflichtigen nach Eingang der Steuererklärung eine zweite provisorische Steuerrechnung zu. Sollte sich das Einkommen erheblich verändern, kann eine Anpassung der Steuerrechnung beantragt werden.

Steuerveranlagung – Was ist das?

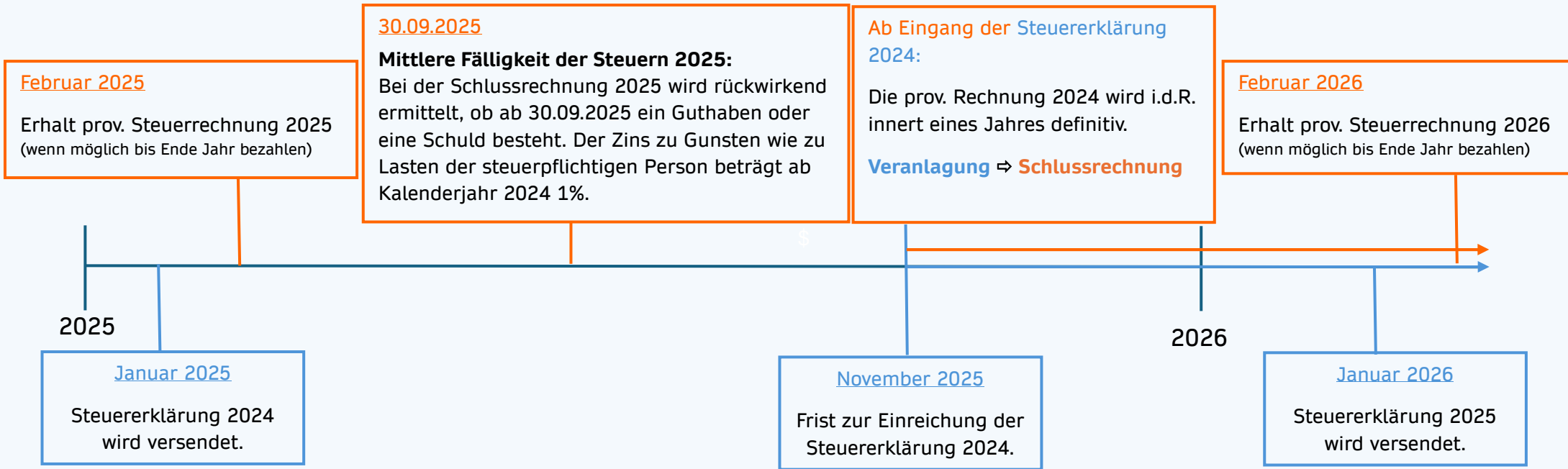
Im Rahmen der Steuerveranlagung prüft das Finanzamt die eingereichte Steuererklärung und ermittelt die Höhe der zu zahlenden Steuern. Alle Angaben und Belege werden sorgfältig geprüft und in die Berechnung einbezogen, um den genauen Steuerbetrag festzulegen. Fehlen relevante Belege oder Angaben, wird der Steuerpflichtige aufgefordert, diese nachzureichen.

Schlussrechnungen

Mit der Schlussrechnung wird das Einschätzungsverfahren abgeschlossen und der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten Steuerbetrag und den aufgrund der provisorischen Steuerrechnung geleisteten Akontozahlungen ausgeglichen. Dies führt entweder zu einer Nachzahlung oder einer Rückerstattung. Gleichzeitig erfolgt die Zinsabrechnung. Die definitiven Steuerrechnungen gelten steuerrechtlich als Einschätzungsmitteilungen. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann in der Regel keine Einsprache mehr gegen eine fehlerhafte Einschätzung erhoben werden.

Um finanzielle Nachteile zu verhindern, raten wir Ihnen, die Steuerrechnung zur Überprüfung direkt an uns zu übermitteln. Wir prüfen gerne, ob eine Einsprache gerechtfertigt ist oder ob im Falle einer provisorischen Steuerrechnung eine Anpassung an Ihre tatsächliche Einkommenssituation erforderlich ist. Vertrauen Sie auf unsere Expertise, um Ihre Steuerangelegenheiten optimal zu regeln!

Steuerperiode 2024



Rechnungen, Zahlungen und Zinsen

Steuererklärung